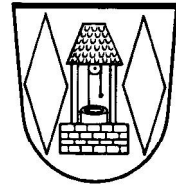


GEMEINDE GRASBRUNN



Satzung
zur Gründung des
Kommunalunternehmens
Gemeindewerke Grasbrunn
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Gemeinde Grasbrunn

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Grasbrunn vom 30.05.2005

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 86, 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Die Gemeindewerke der Gemeinde Grasbrunn sind ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Grasbrunn in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gemeindewerke Grasbrunn" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Grasbrunn". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Grasbrunn.
4. Das Stammkapital beträgt € 100.000,00 €

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

1. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und die Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten, soweit nicht der Abwasserzweckverband München-Ost zuständig ist.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen und kooperieren, wenn das dem Unternehmenszweck

dient. Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.06.2005 alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grasbrunn zusammenhängen und bisher dem Regiebetrieb Wasserwerk zugewiesen sind, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband München-Ost über. Insbesondere gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über öffentliche Wasserversorgungsanlagen auf Staatsforstgrund vom 11.05.1984 mit dem Freistaat Bayern auf das Kommunalunternehmen über.

Folgende Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gebäude gehen mit Wirkung zum 01.06.2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über:

Grundstücke Wasserversorgung:

Gemarkung Grasbrunn, Flur Nr. 374/12
Gemarkung Grasbrunn, Flur Nr. 379/1

Die Werte der Schlussbilanz zum 31.12.2004 des bisherigen Regiebetriebes „Gemeindewerke Grasbrunn“ sind in die Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens zum 01.01.2005 zu übernehmen.

Dienstbarkeiten:

Vertrag über öffentliche Wasserversorgungsanlagen auf Staatsforstgrund vom 11.05.1984

Fl.Nr. 1, 2, 4,5,10,13 Gemarkung gemeindefreies Gebiet Höhenkirchener Forst. Auf diesen Grundstücken wird der Gemeinde Grasbrunn genehmigt die genannte Quelle zu erfassen, Brunnen mit Brunnengebäude, Betriebsgebäude anzulegen und das Quellwasser in unterirdischen Rohrleitungen zu transportieren.

2. Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze (insbesondere Art. 87 Abs. 2 GO) die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
3. Dem Kommunalunternehmen wird gem. Art. 24 GO die Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung und dessen Durchsetzung gem. Art. 27

GO zum 01.07.2005 übertragen. Das Kommunalunternehmen erlässt anstelle der Gemeinde Grasbrunn die Wasserabgabesatzung, die Entwässerungssatzung und die dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem kaufmännischen und dem technischen Vorstand.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Das für kaufmännische Angelegenheiten bestellte Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens kraft Gesetzes verantwortlich.
4. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind hierbei alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den

Haushalt der Gemeinde Grasbrunn haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

7. Geschäftsbereich des kaufmännischen und des technischen Vorstandes.

a) Kaufmännischer Vorstand:

Dem kaufmännischen Vorstand obliegt die Leitung und Organisation der Gemeindewerke, insbesondere die Leitung des Rechnungswesens kraft Gesetzes sowie die Anordnungsbefugnis im Zahlungsverkehr. Er ist verantwortlich für die zeitgerechte Erstellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse. Weiter obliegt ihm die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindewerke, die Verwaltung der Geldmittel, die Kontrolle der Ausgaben anhand des Wirtschaftsplanes und der Vergabegrundsätze, die Einhaltung der Verträge und Tarife, der Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs sowie von Investitionsgütern, auch soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden und die Registratur des einschlägigen Schriftwechsels. Der kaufmännische Vorstand regelt in Abstimmung mit dem technischen Vorstand den Ablauf des Dienstbetriebes, er ist verantwortlich für alle personal- und arbeitsrechtlichen Verwaltungsaufgaben und Grundsatzentscheidungen sowie für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit. Er ist ferner verantwortlich für die Vorbereitung des Sitzungsdienstes und die ordnungsgemäße Erstellung der Sitzungsprotokolle.

b) Technischer Vorstand:

Dem technischen Vorstand obliegt die Leitung und Organisation der Gemeindewerke, insbesondere die laufende Überwachung und Wartung der gesamten Betriebsanlagen der Wasserversorgung, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Wasserversorgung bei der Installation von Leitungen in Grundstücken und Gebäuden, die Vorbereitung von Planungen sowie Ausführung bzw. Überwachung von Neubauten, Erweiterungen der Betriebsanlagen anhand der einschlägigen Vorschriften und Vergabegrundsätze, der ordnungsgemäße Materialeingang und Materialausgang in der Magazin- und Lagerverwaltung. Er ist verantwortlich für die Registratur der eigenen Bauunterlagen, Führung der Plankartei und der Lagekataster des Wasser- und Kanalnetzes. Dem technischen Vorstand obliegt ferner die laufende Überwachung, die Vorbereitung von Planungen sowie Aus-

führung der Entwässerung bei Errichtung, Betrieb und Unterhalt der Entwässerungsanlage anhand der einschlägigen Vorschriften und Vergabegrundsätze, soweit nicht der Abwasserzweckverband München-Ost zuständig ist.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren 4 Mitgliedern.

Besetzung nach Hare-Niemeyer-Verfahren

2. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Grasbrunn.
3. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für 6 Jahre bestellt.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von € 80,00 pro Sitzung.
6. Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
 - b) Bestellung des Vorstands sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern.
 - d) Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 - e) Die Beteiligung und Kooperation des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 - f) Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlassung des Vorstands.
 - j) Rückzahlung von Eigenkapital und Gewinnabführungen an die Gemeinde Grasbrunn.
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu

insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 15.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

- l) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 15.000,00 überschreitet.
 - m) Die Gewährung von Darlehen.
 - n) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, wenn diese mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens verwandt sind.
 - o) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- 4. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
 - 5. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen. Die Zuständigkeit des Vorstands für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - 6. In den Fällen des Art.90 Abs.2 Satz 3 Nr. 1 GO sowie des Absatzes 3 lit. d, e und f unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderates.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zuge-

hen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
6. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Grasbrunn Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Grasbrunn“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Arbeitnehmer

1. Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen Wasserwerks unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
2. Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und Art. 91 Abs. 1 GO.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Entstehen des Unternehmens, Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.06.2005.

Grasbrunn, den 30.05.2005

Otto Bußjäger
Erster Bürgermeister